

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Uebigau  
Vom 17.10.2011**

einschl. der 1. und 2. Änderung,  
gültig nach Veröffentlichung im Amtsblatt 14/2020 am 09.09.2020

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungskosten
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabräumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Sonder- und Nebenleistungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Uebigau, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

## **§ 4**

### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## **§ 5**

### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Ev. Kirchengemeinde Uebigau, An der Kirche 1, 04938 Uebigau Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren**

Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach § 16 der Friedhofssatzung werden folgende Kosten erhoben:

Erdreihengrabstätte	430,00 €
Erdwahlgrabstätte je Grabstelle	450,00 €
Kindergrabstätte (unter 12 Jahre) als Erdreihengrabstelle	400,00 €
Kindergrabstätte (unter 12 Jahre) als Erdwahlgrabstelle	410,00 €
Urnenreihengrabstätte	300,00 €
Urnenwahlgrabstätte	300,00 €
Doppelurnenwahlgrabstätte	330,00 €
Vierfachurnenwahlgrabstätte	350,00 €
Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen (mit Namenszug)	1.200,00 €
Zuschlag je Wahlgrabstelle an der Mauer	50,00 €

Wird bei Bestattungen auf einer bereits belegten Erd- oder Urnenwahlgrabstätte zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für den jeweiligen Verlängerungszeitraum, der ganze abgeschlossene Jahre umfasst, eine anteilige jährliche Nutzungsgebühr erhoben, die sich nach folgendem Schema errechnet: Nutzungsgebühr / 30 Jahre Ruhefrist

## **§ 7**

### **Bestattungsgebühren**

Ausheben und Verfüllen eines Grabes	
a.) Erdgrabstelle	410,00 €
b.) Erdgrabstelle für Kinder	330,00 €
c.) Urnengrabstelle	130,00 €

Träger (je notwendiger Person)	25,00 €
Küsterdienst	
a.) bei Benutzung der Halle	110,00 €
b.) ohne Benutzung der Halle	60,00 €
Kreuzträger	20,00 €
Organistendienst	70,00 €
Zuschlag für Arbeiten an Samstagen	350,00 €

## § 8

### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Die Ausgrabung einer Leiche muss nach Absprache mit dem Träger des Friedhofes von einem entsprechenden Dienstleistungsunternehmen vorgenommen werden
- (2) Ausgrabung einer Ascheurne 160,00 €

## § 9

### Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

Rasengrabstellen	100,00 €
Urnengrabstellen	120,00 €
Einzelgrabstellen	230,00 €
Doppelgrabstellen	350,00 €

Diese Gebühren beinhalten das Einebnen eines Grabes, die Abräumung baulicher Anlagen und Bepflanzungen, die Abfuhr und Entsorgung von Grabmalen, deren Fundamente, Umrandungen, Bepflanzungen usw. sowie ggf. das Auffüllen mit Muttererde.

## § 10

### Friedhofunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle 15,00 € / Jahr berechnet.

Ausgenommen sind die Nutzungsberechtigten, die bereits nach einer früheren Friedhofsgebührenordnung Nutzungsrechte erworben und diese Unterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit beglichen haben. Bei anteiligen Verlängerungen ist analog zu verfahren.

## § 11

### Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Nutzung der Halle werden erhoben: 130,00 €  
 Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Gebühren erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

## § 12

### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungsgebühren nach einer anderen kirchlichen Rechtsvorschrift/Ordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung    | 40,00 € |
| (2) Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales            |         |
| a.) bei einem aufrecht stehenden Grabmal                          | 50,00 € |
| b.) andere Grabmale   | 40,00 € |
| (3) Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 € |
| (4) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende     | 40,00 € |

(gültig für 3 Jahre)

(5) Die Ausgrabung einer Leiche muss nach Absprache mit dem Träger des Friedhofes von einem entsprechenden Dienstleistungsunternehmen vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung erhebt eine Gebühr in Höhe von 80,00 €

### **§ 13 Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.9.2004 außer Kraft.

**Uebigau, den 10.08.2020**

**Gez.: R. Hellriegel – Vors. d. GKR-  
Gez.: Walther – Mitglied d. GKR-  
Gez.: Czeschka – Mitglied d. GKR-**

**Genehmigungsvermerk:  
Kreiskirchenamt Herzberg  
Herzberg, den 17.08.2020**

**-Siegel-**

**Gez.: Dr. Rick -Ltr. KKA-**